

Stand: 16. April 2025

POSITION

Bewertung des Omnibusverfahrens zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Ursprüngliches Ziel der Regulatorik und sinnvolle Berichterstattung in den Fokus rücken

Einführung

BAVC und VCI begrüßen das von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 vorgestellte Omnibuspaket, mit dem in einem ersten Schritt eine deutliche Vereinfachung der umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten (CSRD, CSDDD, CBAM und EU-Taxonomie) erfolgen soll. Im Omnibuspaket sind zahlreiche der Maßnahmen zur Vereinfachung und Reduzierung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten enthalten.

Mit folgenden Bewertungen und Anpassungsvorschlägen der einzelnen Vorschläge des Omnibuspakets zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD wollen wir zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft und gleichzeitig der Erreichung des übergeordneten Ziels des EU-Green Deals beitragen:

Inhalte und Bewertung der Omnibus-Vorschläge zur CSRD

Anwendungsbereich anheben (Artikel 19a und 29a BilanzRL-E):

Artikel 19a und 29a BilanzRL-E hebt die Schwellenwerte der großen berichtspflichtigen Unternehmen auf eine Mitarbeitendenanzahl von mindestens 1.000 Mitarbeitende an. Die finanziellen Schwellenwerte bleiben dagegen unverändert und es muss weiterhin von den weiteren Größenkriterien i. S. d. § 267 HGB entweder die Umsatzschwelle von 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von 25 Mio. Euro überschritten werden.

Bewertung: Positiv. BAVC und VCI begrüßen eine Verringerung des Anwendungsbereichs der berichtspflichtigen Unternehmen. Laut EU-Angaben würden so etwa 80 Prozent der Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Allerdings sollte ebenfalls eine Anhebung der Schwellenwerte für die Umsatzerlöse auf die der CSDDD (mindestens 450 Mio. EUR Umsatz) erfolgen. Eine maximale Harmonisierung zwischen den Schwellenwerten der CS3D, CSRD und der EU-Taxonomie ermöglicht eine konsistente Berichterstattung.

Berichtspflicht für große Unternehmen verschieben (Artikel 5 Abs. 2 CSRD-E):

Die Berichtspflichten für neu berichtspflichtige Unternehmen soll für nicht-kapitalmarktorientierte große Unternehmen (sogenannte Welle 2: Bilanzsumme >25 Mio. Euro, Umsatzerlöse >50 Mio.

Euro und >250 Mitarbeitende) und kapitalmarktorientierte KMU (sogenannte Welle 3: Bilanzsumme >450 T. Euro, Umsatzerlöse >900 T. Euro und >10 Mitarbeitende) um zwei Jahre verschoben werden („Stop-the-clock“-Verfahren).

Bewertung: Sehr positiv. BAVC und VCI begrüßen eine Verschiebung der Berichtspflichten für neu berichtspflichtige Unternehmen. Mit der Verschiebung kann vermieden werden, dass bestimmte Unternehmen für eine kurze Zeit berichtspflichtig werden und anschließend durch eine Erhöhung der Schwellenwerte (Anwendungsbereich anheben) wieder von dieser Pflicht befreit werden. Dadurch könnten für die betroffenen Unternehmen hohe, unnötige Kosten vermieden werden.

Beibehaltung von Prüfung mit begrenzter Sicherheit (Artikel 26a Abs. 3 AbschlussprüferRL-E):

In Zukunft soll es keine Ausweitung der Prüfung auf hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) erfolgen. Damit bleibt die bereits jetzt in der CSRD verankerte verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) bestehen.

Bewertung: Sehr positiv. BAVC und VCI begrüßen das die Prüfung nicht auf hinreichende Sicherheit ausgeweitet wird. Dadurch werden unnötige Kosten für die betroffenen Unternehmen verhindert, ohne den Wert für nachhaltige Investitionen zu beeinträchtigen.

Datenabfrage der großen Unternehmen bei mittelbar betroffenen KMUs beschränken (Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29ca BilanzRL-E):

Zur Einschränkung des „Trickle-down“-Effekts schlägt die Europäische Kommission einen verhältnismäßigen Standard zur freiwilligen Anwendung für Unternehmen, die nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, vor, der auf dem von der EFRAG entwickelten VSME-Standard basieren würde. Diesem Vorschlag zufolge würde die Kommission diesen freiwilligen Standard als delegierten Rechtsakt erlassen. In der Zwischenzeit beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage des von der EFRAG entwickelten VSME-Standards so bald wie möglich eine Empfehlung zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen, um der Marktnachfrage gerecht zu werden.

Außerdem sollen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen kleinere Unternehmen in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten nicht belasten. Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette („Value-chain-cap“) soll ausgeweitet und gestärkt werden. Die Grenze soll durch den freiwilligen Standard definiert werden, der von der Kommission entwickelt werden wird.

Bewertung: Positiv. BAVC und VCI begrüßen einen verhältnismäßigen und offiziellen Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen und insbesondere die Etablierung dessen als „Value-chain“-cap. Somit würden alle Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten stärker vor unverhältnismäßigen Fragebögen geschützt und der „Trickle-down“-Effekt erheblich verringert werden.

Bezüglich einer effektiven Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts muss über die angedachten Regelungen hinaus sichergestellt werden, dass eine Beschränkung der Abfragen auf direkte Geschäftspartner (Tier-1) erfolgt, da ansonsten oft kaum Einfluss auf die Unternehmenspraktiken von in der Wertschöpfungskette weiter entfernter Geschäftspartner vorliegt. Zudem soll die Europäischen Kommission klarstellen, dass die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an berichtspflichtige Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten nicht prüfungspflichtig sind.

Außerdem sollten in den ESRS für berichtspflichtige Unternehmen ausschließlich solche Informationen von nicht berichtspflichtigen Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette abgefragt werden dürfen, welche auch in dem zu erarbeitenden freiwilligen Berichtstandard enthalten sind.

Kritische Reflexion der Notwendigkeit von Sektorstandards (Artikel 29b und 29c BilanzRL-E): Artikel 29b und 29c BilanzRL-E sieht eine Abkehr von der Entwicklung sektorspezifischer Standards vor.

Bewertung: Sehr positiv. BAVC und VCI begrüßen die Abkehr von der Entwicklung sektorspezifischer Standards. Da sich bereits Set 1 der ESRS in der praktischen Anwendung als extrem herausfordernd zeigt, wäre die Einführung von zusätzlichen Datenpunkten (wie z.B. im aktuellen Draft zum Öl- und Gassektor-Standard) für die Erreichung der Ziele Bürokratieabbau und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit absolut kontraproduktiv. EFRAG sollte stattdessen das Hauptaugenmerk auf eine anwenderorientierte Unterstützung bei der Implementierung der Sektorübergreifenden Standards sowie auf eine zeitnahe Evaluierung von Set 1 unter Einbeziehung von Erstanwendern, Prüfern und Haupt-Adressaten der Berichterstattung legen.

Zeitnahe Evaluation und Anpassung der ESRS:

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), welche die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung festlegen, sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Omnibus-Regulatorik überarbeitet werden. Hier wurde insbesondere das Ziel formuliert, die Anzahl der Datenpunkte zu reduzieren, indem (i) diejenigen gestrichen werden, die für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung als am wenigsten wichtig erachtet werden, (ii) quantitative Datenpunkte gegenüber narrativen Texten bevorzugt werden und (iii) weiter zwischen obligatorischen und freiwilligen Datenpunkten unterschieden wird, ohne die Interoperabilität mit den globalen Berichterstattungsstandards zu untergraben und ohne die Wesentlichkeitsbewertung der einzelnen Unternehmen zu beeinträchtigen. Die Überarbeitung wird auch alle anderen Änderungen vornehmen, die angesichts der Erfahrungen mit der ersten Anwendung der ESRS als notwendig erachtet werden können.

Bewertung: Sehr positiv. BAVC und VCI begrüßen die Evaluation und Anpassung der ESRS Set 1. Der Fokus der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auf Datenpunkten liegen, die entscheidungsrelevant für Unternehmen und Finanzwirtschaft sind und damit der Finanzierung der nachhaltigen Transformation dienen. Diese entscheidungsrelevanten Datenpunkte sollen zeitnah evaluiert und identifiziert werden.

Weitere notwendige Erleichterungen für Unternehmen

Set 1 ESRS durch VSME ersetzen: Um die Berichtspflichten zu reduzieren, sollte das Set 1 ESRS durch den freiwilligen Berichtsstandard für KMU (VSME) ersetzt werden. Dies würde eine schnelle und sofortige Entlastung für alle Unternehmen bedeuten. Alternativ dazu könnte auch der Standard der börsennotierten KMU (LSME) als Ersatz für Set 1 ESRS verwendet werden.

Zusammenlegen der ESG-Berichterstattung: Ein Kernproblem im Bereich Sustainable Finance ist die Vielzahl an verschiedenen Berichterstattungspflichten, oft unklaren, missverständlichen oder gar widersprüchlichen Definitionen sowie nicht-rechtssicheren Abgrenzungen. Daher sollte eine Zusammenlegung aller nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einem Bericht angestrebt werden. Dieses Vorgehen würde eine Vereinfachung schaffen und doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten eliminieren (Once Only-Prinzip). Der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD mit seinem Wesentlichkeitsgrundsatz wäre hierfür am besten geeignet. Berichtsangaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie haben bislang – bei hohem Aufwand auf Erstellerseite - nicht die seitens der Regulatorik erhoffte Resonanz am Kapitalmarkt erzielt und sollten nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen können, vor allem für die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten nicht von der EU-Taxonomie erfasst sind.

Zeitgemäßheit des geplanten elektronischen Taggings vor dem Hintergrund neuer KI-Lösungen zeitnah und kritisch prüfen: Durch das digitale Taggen/Kennzeichnen von

Textpassagen, Wörtern oder Zahlen im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Daten maschinenlesbar für den Finanzmarkt zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig stellt dies die Unternehmen vor große Herausforderungen, indem personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und Kosten durch die Einführung notwendiger IT-Tools entstehen. Die rasante technische Weiterentwicklung von KI-Tools erlaubt es bereits heute Kapitalmarktakteuren, die Sammlung, Analyse und den Vergleich von nachhaltigkeitsbezogenen Daten maßgeschneidert und in Teilen automatisiert durchzuführen. Daher müssen die zuständigen EU-Institutionen EFRAG und ESMA zeitnah durch die EU-Kommission aufgefordert werden, die geplante Einführung der digitalen Kennzeichnung zu pausieren, bis eine Evaluation der Notwendigkeit unter Einbeziehung aller relevanten Nutzer der Daten durchgeführt wurde. Neben der Tatsache, dass die geforderte Technologie mit hoher Wahrscheinlichkeit überholt ist, ist der Umstand zu berücksichtigen, dass bereits das bislang eingeführte Pflichttagging bestimmter Finanzangaben kaum seitens der Adressaten genutzt wurde.

Interoperabilität zwischen ESRS und IFRS-S: Es wird ein Höchstmaß an digitaler Interoperabilität zwischen verschiedenen Regelwerken im Nachhaltigkeitsbereich wie beispielsweise zu den ISSB- und GRI-Standards empfohlen.

Sanktionen und Haftungen aussetzen: Sanktionen wie Bußgelder gegen Unternehmen sowie eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Wirtschaftsprüfern sollten in den ersten Jahren der Rechtsanwendung auf Vorsatz begrenzt und erst später auf weitere Schuldformen erweitert werden, wenn sich eine gefestigte und damit vorhersehbare Prüf- und Verwaltungspraxis etabliert hat.

Berichtsgrenzen angleichen: Um Komplexität weiter zu reduzieren und die gewünschte Verzahnung nachhaltigkeits- und finanzbezogener Berichterstattung zu erreichen, sollten die Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinheitlicht werden. In der CSRD bzw. den nachgelagerten ESRS wird gefordert, darzustellen, dass der „Scope of consolidation“ einheitlich sein muss. Dieser Begriff sollte in „reporting boundaries“ angepasst werden, um die angestrebte Vereinheitlichung zu erreichen. Unternehmen werden aktuell häufig von Wirtschaftsprüfern aufgefordert, Gruppengesellschaften, die aufgrund finanzieller Nicht-Wesentlichkeit im Jahresabschluss nicht einbezogen werden müssen, im Nachhaltigkeitsbericht zu berücksichtigen. Da diese Gesellschaften sich in der Regel nur unwesentlich sowohl auf Finanz- und Ertragslage als auch auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, steht der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Befreiungsregelung ausweiten: Wir begrüßen die Befreiungsregel für europäische Gruppengesellschaften. Darauf aufbauend sollte die Konzernausnahmeregelung in der CSRD dahingehend erweitert werden, dass zukünftig ausnahmslos alle konzernweiten Tochtergesellschaften unabhängig von Größe und Kapitalmarktorientierung über die Konzernberichterstattung von einer eigenständigen Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern die Konzernmutter einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt. Große kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften sind momentan separat berichtspflichtig, auch bei einem sehr begrenzten Unternehmenszweck wie beispielsweise Verbriefungs-Zweckgesellschaften (englisch Special Purpose Vehicles, SPV) für die Begabe von Anleihen in der EU. Dadurch ergeben sich unnötige Mehraufwände für EU-Unternehmen, ohne dass die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung einen Mehrwert hätten. Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Wahl der Sprache. Je nach Berichtsebene muss der Bericht in deutscher, englischer oder lokaler Sprache vorgelegt werden. Die Wahl zusätzlicher Sprachfassungen sollte im Ermessen der Unternehmen mit Blick auf die jeweiligen Adressaten liegen.

Umsetzung und Prüfungshandlungen durch kohärente Anforderungen effizienter gestalten:

An zahlreichen Stellen sind Anwender und auch Prüfer mit Anforderungen konfrontiert, die nur durch umfangreiche zusätzliche Implementierungshilfen verständlich sind. Diese Implementierungshilfen enthalten wiederum häufig – entgegen der eigentlichen Zielsetzung - weitere Transparenzanforderungen oder führen zu Rechtsunsicherheiten. Daneben weichen Definitionen oder Anforderungen der ESRS von international anerkannten Berichtsstandards ab oder schränken diese ein (z.B. Greenhouse Gas Protocol). In Teilen liegen auch divergierende Definitionen innerhalb verschiedener EU-Regulierungen vor (z.B. zwischen ESRS und EU-Taxonomie). Wir regen daher an, den Dialog mit Erstanwendern zu suchen und auf diesen Erfahrungen aufbauend, einen zeitnahen Reviewprozess der ESRS zu etablieren.

Mehr Phase-In: Einige Datenpunkte stellen die Unternehmen vor große Herausforderungen bei der Datenerhebung. Phase-In-Phasen für einzelne Berichtsanforderungen können helfen, komplexe Methoden und Datenpunkte sachgerecht zu erheben. Daher plädieren wir dafür die Einführungszeiträume auf 3 Jahre zu verlängern, ohne einen Schwellenwert für die Beschäftigten festzulegen. Freiwillige Jahre der Anwendung sollen nicht mitgezählt werden. Folgende weitere Datenpunkte sollten bei den Phase-In-Phasen (ohne Begrenzung der Mitarbeitendenanzahl) aufgenommen werden:

- Datenpunkt E2-4(28)(b) bezüglich der Offenlegung der Mengen an Mikroplastik, die von dem Unternehmen erzeugt oder verwendet werden. Die Datengrundlage soll darüber hinaus auf REACH basieren und die Anforderungen aus REACH nicht übersteigen.
- Datenpunkt E2-5 über besorgniserregende Stoffe.
- Die Datenpunkte E5-4 und 5 über Ressourcenzuflüsse und -abflüsse.

Ansprechpartnerinnen

Kathrine Link

Managerin, Abteilung Nachhaltigkeit – Initiative Chemie³

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz

T +49 69 2556-1503 | E link@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dr. Andreas Ogrinz

Geschäftsführer

Bildung, Innovation, Nachhaltigkeit

T +49 611 7788162 | E andreas.ogrinz@bavc.de

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)

Abraham-Lincoln-Straße 24

65189 Wiesbaden

www.bavc.de | [LinkedIn](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 3474944849-83

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Wir vertreten die Interessen unserer 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.700 Unternehmen und 585.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.